



02

RECHTE UND PFLICHTEN IM WALD

Die Fakten

Der Schweizer Wald und seine Flächen sind geschützt. Gesetze und Verordnungen schützen sie vor baulichen Eingriffen, Verkehr, nicht standortgerechten Pflanzen sowie vor illegalen Nutzungen.



Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer

Die Eigentümerinnen und Eigentümer bestimmen, wie sie ihren Wald bewirtschaften. Wenn sie Bäume fällen, Grossanlässe durchführen oder nicht-forstliche Kleinbauten errichten möchten, müssen sie Bewilligungen einholen. Als Eigentümer von Wald und Werken sind sie für gewisse Schäden haftbar.



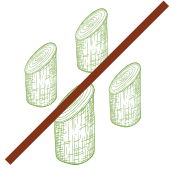
Die Ziele

Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer organisieren sich in Verbänden. Gemeinsam mit gleichgesinnten Organisationen machen sie sich in der Politik für den Wald und die Abgeltung ihrer Leistungen stark.



BEWIRTSCHAFTUNG IHRES WALDES

Sie geniessen in der Art der Bewirtschaftung Ihres Waldes gewisse Freiheiten. Grundsätzlich sind Sie nicht verpflichtet, Ihren Wald zu bewirtschaften. Im Schutzwald oder entlang von Kantonsstrassen kann Ihnen der Kanton jedoch eine minimale Pflege vorschreiben. Gemäss Bundesgesetz über den Wald ist Folgendes verboten:



Kahlschlagen eines Bestandes

Durch die Waldbewirtschaftung dürfen keine Kahlschläge entstehen. Als Kahlschlag gilt die vollständige oder weitgehende Räumung eines Bestandes, durch die somit auf der Schlagfläche freilandähnliche ökologische Bedingungen entstehen.



Pflanzen von nicht standortgerechten Bäumen

Im Wald dürfen Sie keine nicht standortgerechten oder genveränderten Bäume pflanzen. Die Herkunft des Pflanzenmaterials muss gesichert sein. Gartenabfälle gehören nicht in den Wald, da sie oft exotisches Pflanzenmaterial enthalten, das sich ausbreitet.



Düngen und spritzen von Pflanzenschutzmitteln

Im Wald sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockungen dürfen Sie keine Pflanzenschutzmittel oder Dünger einsetzen. In Ausnahmefällen darf mit Bewilligung zur Werterhaltung bereits geschlagenes Holz behandelt werden.

Weitere Einschränkungen entnehmen Sie dem jeweiligen kantonalen Waldgesetz resp. der -verordnung. Die Grundsätze der Bewirtschaftung Ihrer Wälder legen Sie im Waldentwicklungsplan und im Betriebsplan gemeinsam mit Revierförster oder Revierförsterin und Kanton periodisch fest. Langfristige Verträge (z.B. Waldreservate) und Vereinbarungen können Ihre Freiheiten ebenfalls einschränken. Die konkreten Massnahmen planen Sie in enger Zusammenarbeit mit der Revierförsterin oder dem Revierförster. Das jährliche Schlagprogramm muss von der zuständigen kantonalen Amtsstelle genehmigt werden.

WAS DARF DIE BEVÖLKERUNG IN IHREM WALD?



Betreten

Gemäss Zivilgesetzbuch darf der Wald frei betreten werden. Ausnahmen gibt es in Waldreservaten. Reiten und Biken ist in verschiedenen Kantonen, wo nicht anders signalisiert, ausschliesslich auf Waldstrassen erlaubt.



Sammeln

Grundsätzlich dürfen überall im Wald im ortsüblichen Umfang Pilze, Beeren, Leseholz, etc. gesammelt werden. Einschränkungen zum Pilzesammeln sowie eine Liste geschützter Pflanzen finden Sie bei der kantonalen Naturschutzfachstelle.

WAS IST IM WALD VERBOTEN?



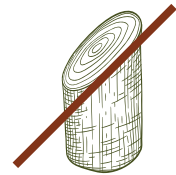
Fahren

Waldstrassen dürfen grundsätzlich nur zur Bewirtschaftung des Waldes mit Motorfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.



Bauen

Im Wald dürfen Sie keine Bauten errichten. Die Kantone schreiben den Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Waldrand vor.



Roden

Ihr Wald darf weder dauernd noch vorübergehend zweckentfremdet werden.

WOZU BRAUCHT ES EINE BEWILLIGUNG?



Bäume fällen

Sie möchten Holz ernten? Dazu benötigen Sie eine Holzschlagbewilligung. Ihre zuständige Revierförsterin oder Ihr zuständiger Revierförster reicht jedes Jahr vorgängig zur Holzerntesaison das Schlagprogramm zur Prüfung beim Kanton ein. Oft finden gemeinsame Begehungen statt.



Grossanlässe durchführen

Wird eine grosse Veranstaltung in Ihrem Wald geplant? Fragen Sie die zuständige kantonale Amtsstelle und Gemeinde um eine entsprechende Bewilligung an.



Wald verkaufen

Sie möchten ihren Wald verkaufen? Als Gemeinde oder Korporation benötigen Sie dazu eine kantonale Bewilligung.

Ausnahmebewilligung Rodungsbewilligung

Wozu? Zweckentfremdung von Wald zur Errichtung eines raumplanungskonformen Werkes von überwiegendem öffentlichem Interesse.

Wo? Auf dem Standort, an den das Werk gebunden ist.

Bedingung: Dem Natur- und Heimatschutz wird Rechnung getragen, Umwelt wird nicht erheblich gefährdet. Wer Wald rodet, muss Realersatz leisten. In einigen Kantonen sind z. T. gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes erlaubt.

Ausnahmebewilligung Baubewilligung

Wozu? Errichtung einer nichtforstlichen Kleinbaute (z.B. Rastplatz) oder einer forstlichen Baute oder Anlage (z.B. Waldstrasse).

Wo? An einem zweckmässigen, geeigneten Standort.

Bedingung: Ausgewiesener Bedarf, keine entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen.

Anwendungsbewilligung Pflanzenschutzmittel

Wozu? Abtöten von Schadinsekten auf Rundholz mit zugelassenen Produkten gemäss Pflanzenschutzmittelverzeichnis.

Wo? Auf geeigneten Lagerplätzen ausserhalb der Gewässerschutzzonen.

Bedingung: Sie können das Rundholz nicht rechtzeitig abführen.

SPEZIFISCHE RECHTSFRAGEN

Wer haftet?

Werkseigentümer

Der Werkseigentümer oder die Werks-eigentümerin haftet für Schäden, die durch mangelhaft unterhaltene oder gefahrbringende Werke in seinem Besitz entstehen. Als Werke gelten z.B. Waldstrassen, Sitzbänke, Rastplätze, etc. Der Wald selbst gilt nicht als Werk.

Waldeigentümer

In einigen Kantonen sind Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen zu einer minimalen Pflege von Schutzwäldern und Wäldern entlang von Strassen verpflichtet. Wenn sie dieser Bewirtschaftungspflicht nicht nachkommen, können sie für die daraus entstehenden Schäden haftbar gemacht werden.

Forstbetrieb

Bei mangelhaften Sicherheitsvorkehrungen bei der Holzernte haftet der Forstbetrieb.

Wo ist die Waldgrenze?

Der Wald ist:

- seit mind. 10-20 Jahren mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt
- mind. 2-8 Aren gross
- mind. 10 - 12 Meter breit

Die Kantone legen präzisere Anforderungen fest.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist.

Im Bereich der Bauzonen legen die meisten Kantone eine statische Waldgrenze fest. Die Gemeinden tragen diese in ihre Nutzungspläne ein.



So klar wie hier ist die Waldgrenze nicht überall.

Foto: WSL

POLITISCHE HANDLUNGSOPTIONEN

Parlamentsmitglieder können...

mit einer **parlamentarischen Initiative** dem Parlament Änderungen eines Erlasses (Gesetz, Verordnung, Beschluss) vorschlagen.

...mit folgenden **parlamentarischen Vorstössen** von der Regierung verlangen:

- Erlasse (Gesetz, Verordnung, Beschluss) zu ändern oder Massnahmen zu ergreifen. **[Motion]**
- Ein Anliegen zu prüfen. **[Postulat]**
- Schriftlich Auskunft über irgendeine Angelegenheit der Politik oder Bundes- bzw. Kantonsverwaltung zu geben. **[Interpellation, Anfrage]**

Waldeigentümer und ihre Kantonalverbände können...

• Zu wichtigen politischen Vorhaben, welche den Wald betreffen, **Stellung nehmen (z.B. Waldgesetz)**.

• **Lobbyieren**. Jedes Parlamentsmitglied darf zwei Lobbyisten freien Zutritt zum Bundeshaus gewähren.

• **Eine Initiative lancieren**. Sammeln Sie Unterschriften und schlagen Sie eine Änderung eines kantonalen Gesetzes oder der Bundes- oder Kantonsverfassung vor.

• Das **Referendum** ergreifen. Sammeln Sie Unterschriften und lassen Sie das Volk über Gesetzesänderungen und Regierungsbeschlüsse entscheiden.

• **Petitionen** einreichen. Sammeln Sie Unterschriften und teilen Sie dem Parlament oder der Regierung ihre Wünsche, Anliegen und Kritik mit.

ORGANISATIONEN UND INTERESSENVERBÄNDE

Waldeigentümer

Die regionalen und kantonalen **Waldeigentümerversände** sowie der Dachverband **WaldSchweiz** setzen sich für die Interessen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ein.

Holzwirtschaft

Lignum, Holzwirtschaft Schweiz, Holzwerkstoffe Schweiz und deren **regionale Arbeitsgemeinschaften** setzen sich für die gesamte Holzkette und die Verwendung von Schweizer Holz ein.

Naturschutz

Pro Natura, WWF, BirdLife sowie zahlreiche lokale Natur- und Vogelschutzvereine setzen sich für Naturschutz im Wald ein.

Waldfachleute

Der **Schweizerische Forstverein** setzt sich für die Erhaltung des Waldes und seiner Leistungen ein.

Der Schweizerische Forstpersonalverband und der Verband Forstunternehmer Schweiz setzen sich für das Forstpersonal, die Forstunternehmerinnen und Forstunternehmer sowie für den Wald ein.

In diversen Gremien tauschen sich Fachleute themenspezifisch aus. Beispiele dazu sind die Gebirgswaldpflegegruppe (GWG), die Fachleute Naturgefahren (FAN) oder die Fachstelle für forstliches Bauwesen (FOBATEC).

Holzindustrie

Holzindustrie Schweiz setzt sich für Sägewerke und Holzindustriebetriebe sowie Schweizer Holz ein.

Holzbau

Holzbau Schweiz und seine kantonalen Sektionen fördern das Bauen mit Holz.

Holzenergie

Holzenergie Schweiz fördert die effiziente und moderne energetische Nutzung von Schweizer Holz.

Freizeit und Erholung

SwissCycling, Swiss Orienteering, der Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde sowie zahlreiche weitere lokale, regionale, kantonale und schweizerische Freizeitvereine setzen sich für ihre Ansprüche an den Wald ein.



Gemeinsam Stark